

4946 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des
Ausschusses für Verfassung und Föderalismus

über den Beschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1994 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bezügegesetz geändert wird

Im Zuge der Nationalratsausschußberatungen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (2. BDG-Novelle 1994), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Karenzurlaubsgesetz, das Auslandseinsatzzulagengesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bezügegesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Verwaltungsakademiegesetz und das Wehrgesetz 1990 geändert werden, wurde ein Antrag gemäß § 27 Abs. 1 GOG-NR gestellt.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß steht im Zusammenhang mit dem oberwähnten Bundesgesetz.

Der Beschluß des Nationalrates hat folgende Regelungen zum Inhalt:

- Aufnahme der von Österreich zu entsendenden Mitglieder des Europäischen Parlaments in den Regelungsbereich des Bezügegesetzes,
- Privilegienabbaubestimmungen für oberste Organe:
 - Einführung einer Kürzungsbestimmung im Falle des Zusammentreffens eines Bezuges und eines Ruhebezuges, die auf Grund einer Tätigkeit als Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft gebühren,
 - Erhöhung der Pensionsbeiträge für das Jahr 1995,
 - Verhinderung von Mehrfachabfertigungen und
 - stufenweise Anhebung des Pensionsanfallsalters,
- Herausnahme des Vizepräsidenten des Rechnungshofes aus dem Anwendungsbereich des Bezügegesetzes.

Die Ziffer 15 (§16a Abs.8) des vorliegenden Gesetzesbeschlusses des Nationalrates enthält Verfassungsbestimmungen, die der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 44 Abs.2 B-VG bedürfen.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus stellt nach Beratung der Vorlage am 19. Dezember 1994 mit Stimmenmehrheit den Antrag,

1. den Verfassungsbestimmungen in Ziffer 15 des gegenständlichen Beschlusses des Nationalrates im Sinne des Art.44 Abs.2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen,
2. gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1994 12 19

Ludwig Bieringer
Berichterstatler

Dr. Günther Hummer
Vorsitzender